

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 1. Februar 2011

Nummer 2

---

INHALT

Tag		Seite
21. 1. 2011	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (DVO-NWoFG) . . . . .	16
	23400 (neu), 23400	
25. 1. 2011	Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) . . . . .	19
	21072 (neu), 21072 02 02	
27. 1. 2011	Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) . . . . .	21
	20300 (neu), 20300 03 07	

---

**Verordnung  
zur Durchführung  
des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes  
(DVO-NWoFG)**

**Vom 21. Januar 2011**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG) vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient dazu, das nach § 3 Abs. 1 NWoFG maßgebende Gesamtjahreseinkommen zu berechnen und zu ermitteln, und bestimmt die Abweichung von den Einkommensgrenzen bei der Förderung von Wohnraum.

§ 2

Gesamtjahreseinkommen

(1) <sup>1</sup>Gesamtjahreseinkommen eines Haushalts im Sinne des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 4 Abs. 3 und 4. <sup>2</sup>Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) <sup>1</sup>Jahreseinkommen im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 3 und 4 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) jedes Haushaltsangehörigen. <sup>2</sup>Bei den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 EStG ist § 7 Abs. 1 bis 4 und 7 EStG nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und mit negativen Einkünften des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

(3) Zum Jahreseinkommen gehören auch

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b EStG steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,
3. die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG übersteigenden Teile von Leibrenten,
4. die nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien
  - a) Rentenabfindungen,
  - b) Beitragserstattungen,
  - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
  - d) Kapitalabfindungen,
  - e) Ausgleichszahlungen,
5. die nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreien
  - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII),
  - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 SGB VII,
  - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII,
6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG steuerfreien Mutterschutzleistungen und des nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfreien Elterngeldes bis zur

Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge,

7. die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien
  - a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278 a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG),
  - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301 b LAG,
  - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
  - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzesmit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 LAG,
8. die nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreien Krankentagegelder,
9. die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 EStG steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,
10. die nach § 3 b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
11. der nach § 40 a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
12. der nach § 20 Abs. 9 EStG steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen,
13. die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge,
14. der nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgabenerente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
15. die nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
16. die nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung,
17. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG der Empfängerin oder dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihr oder ihm von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
18. die nach § 3 Nr. 48 EStG steuerfreien
  - a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG),
  - b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12 a USG,
19. die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII),

20. die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
- a) des Kindes oder der oder des Jugendlichen in Fällen
    - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII oder
    - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 SGB VIII,
  - b) der oder des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII,
21. die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,
22. die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der oder dem Pflegebedürftigen führen,
23. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach § 14 b BAföG,
  - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 24 erfasst sind,
  - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 24 oder Nummer 25 erfasst sind,
  - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs,
  - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
24. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
25. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 EStG steuerfreien Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
26. die Leistungen
- a) zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
  - b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII),
  - c) der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nrn. 1 bis 3 SGB XII mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
  - d) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - e) der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
- soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen,
27. die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 sowie Sätze 2 und 3 EStG.
- (4) Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Einnahmen nach Absatz 3 dürfen mit Ausnahme der Nummern 19 bis 21 in der im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 nachgewiesenen oder zu erwartenden Höhe abgezogen werden.

### § 3

#### Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung, einmaliges Einkommen

(1) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erzielt worden ist. <sup>2</sup>Hat sich das Einkommen auf Dauer geändert, so ist die Änderung zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung eingetreten oder mit Sicherheit zu erwarten ist; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht konkret ermittelt werden können, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann bei Anwendung des Absatzes 1 von den Einkünften ausgegangen werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben; die sich hieraus ergebenden Einkünfte sind bei Anwendung des Absatzes 1 zugrunde zu legen.

(3) <sup>1</sup>Einmaliges Einkommen, das in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum anfällt, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des anderen Zeitraums angefallen. <sup>2</sup>Einmaliges Einkommen, das einem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, aber in einem anderen Zeitraum angefallen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums angefallen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für einmaliges Einkommen, das früher als drei Jahre vor Antragstellung angefallen ist.

### § 4

#### Pauschal-, Frei- und Abzugsbeträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird von dem nach den §§ 2 und 3 ermittelten Betrag ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 Prozent für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
  2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und
  3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung
- vorgenommen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Nrn. 2 und 3 gilt entsprechend, wenn keine Pflichtbeiträge, aber laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zu leisten sind, die der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 entsprechen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn die Beiträge zugunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtjahreseinkommens werden folgende jährliche Freibeträge abgesetzt:

1. 4 000 Euro für jeden Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
2. 5 000 Euro bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung; dies gilt für eingetragene junge Lebenspartnerschaften entsprechend,
3. 1 000 Euro für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 EStG oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller allein mit Kindern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.

(4) <sup>1</sup>Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. <sup>2</sup>Liegt eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, so können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten wie folgt jährlich abgesetzt werden:

1. bis zu 4 000 Euro für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6 000 Euro für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
3. bis zu 4 000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

#### § 5

##### Einkommengrenzen bei der Förderung von Mietwohnraum

(1) Eine kommunale Körperschaft darf in der Förderentscheidung nach § 6 Abs. 1 NWoFG zulassen, dass die in § 3 Abs. 2 NWoFG bestimmten Einkommengrenzen für die Förderung von Mietwohnraum um bis zu 60 Prozent überschritten werden, wenn sie das Vorhaben ausschließlich mit ihren eigenen Mitteln fördert.

(2) Im Übrigen darf in der Förderentscheidung nach § 6 Abs. 1 NWoFG zugelassen werden, dass die in § 3 Abs. 2 NWoFG bestimmten Einkommengrenzen überschritten werden

1. bei energetischen Modernisierungsmaßnahmen bei Mietwohnraum um bis zu 20 Prozent,
2. bei der Schaffung von Mietwohnraum
  - a) in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet,
  - b) in einem Gebiet, in dem vorbereitende Untersuchungen nach § 141 des Baugesetzbuchs (BauGB) eingeleitet worden sind,
  - c) in einem Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB,
  - d) in einem Gebiet, in dem bisher Unterkünfte für Obdachlose vorhanden waren, oder
  - e) in einem Gebiet mit einem kommunalen Wohnraumversorgungskonzept oder einem städtebaulichen Entwicklungskonzept (Fördergebiete)um bis zu 60 Prozent und
3. bei der Schaffung von Mietwohnraum für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung um bis zu 60 Prozent.

#### § 6

##### Einkommengrenzen bei der Förderung größerer Mietwohnungsbauvorhaben

In der Förderentscheidung nach § 6 Abs. 1 NWoFG dürfen die in § 3 Abs. 2 NWoFG bestimmten Einkommengrenzen für die Förderung von Mietwohnraum in bis zur Hälfte der Anzahl der Wohnungen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, wenn

1. mehr als acht Wohnungen gefördert werden, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, und
2. die Förderung nicht als Förderung nach § 5 Abs. 1 und nicht für Mietwohnraum nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung beantragt worden ist.

#### § 7

##### Einkommengrenzen bei der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

(1) Eine kommunale Körperschaft darf in der Förderentscheidung nach § 6 Abs. 1 NWoFG zulassen, dass die in § 3 Abs. 2 NWoFG bestimmten Einkommengrenzen für die Förderung von selbst genutztem Wohnraum um bis zu 60 Prozent überschritten werden, wenn sie das Vorhaben ausschließlich mit ihren eigenen Mitteln fördert.

(2) Im Übrigen darf in der Förderentscheidung nach § 6 Abs. 1 NWoFG zugelassen werden, dass die in § 3 Abs. 2 NWoFG bestimmten Einkommengrenzen überschritten werden

1. bei dem Erwerb von bestehendem selbst genutztem Wohnraum, wenn im Zusammenhang mit dem Erwerb Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, um bis zu 20 Prozent,
2. bei energetischen Modernisierungsmaßnahmen bei selbst genutztem Wohnraum um bis zu 20 Prozent,
3. bei Neubaumaßnahmen zur Schaffung von selbst genutztem Wohnraum in einer Gemeinde ab Mietenstufe 3 nach der Anlage der Wohngeldverordnung um bis zu 20 Prozent und
4. bei dem Erwerb von selbst genutztem Wohnraum in einem Fördergebiet, wenn im Zusammenhang mit dem Erwerb Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, um bis zu 60 Prozent.

#### § 8

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Einkommengrenzenverordnung vom 22. August 2003 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 177), außer Kraft.

Hannover, den 21. Januar 2011

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

**Verordnung  
über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen  
(EltBauVO)\*)**

**Vom 25. Januar 2011**

Aufgrund des § 71 Abs. 2 Satz 2 und des § 95 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Aufstellung folgender elektrischer Anlagen in Gebäuden:

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und
3. zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ein Betriebsraum für elektrische Anlagen (elektrischer Betriebsraum) ist ein Raum, der ausschließlich zur Unterbringung von elektrischen Anlagen nach § 1 dient.

§ 3

Erfordernis elektrischer Betriebsräume

Innerhalb von Gebäuden müssen elektrische Anlagen nach § 1, getrennt nach Anlagen nach den Nummern 1, 2 und 3, in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein, es sei denn, dass die Art der Nutzung eine andere Anordnung zwingend erfordert und die Anlagen sicher betrieben werden können.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsräume

(1) <sup>1</sup>Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von einem allgemein zugänglichen Raum oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen jedoch von Treppenträumen notwendiger Treppen und von Räumen zwischen einem solchen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie nicht unmittelbar zugänglich sein. <sup>2</sup>Türen müssen nach außen aufschlagen. <sup>3</sup>Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.

(2) <sup>1</sup>Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. <sup>2</sup>Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.

(3) Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.

\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

(4) <sup>1</sup>In elektrischen Betriebsräumen dürfen keine Leitungen und Einrichtungen vorhanden sein, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen nach § 1 erforderlich sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Leitungen und Einrichtungen in elektrischen Betriebsräumen nach § 7.

(5) Durchführungen von Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, müssen eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die derjenigen der raumabschließenden Bauteile entspricht.

§ 5

Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

(1) <sup>1</sup>Elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Bauteile abgetrennt sein. <sup>2</sup>Der Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.

(2) <sup>1</sup>Öffnungen in Bauteilen nach Absatz 1 Satz 1 müssen mindestens feuerhemmende, rauchdichte, selbstschließende und im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Abschlüsse haben. <sup>2</sup>Türen, die ins Freie führen, müssen selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>3</sup>An Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.

(3) <sup>1</sup>Bei elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt  $\leq 300^\circ \text{C}$  als Kühlmittel muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. <sup>2</sup>Der Vorraum darf mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen.

(4) <sup>1</sup>Elektrische Betriebsräume nach Absatz 3 Satz 1 dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt. <sup>2</sup>Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.

(5) <sup>1</sup>Die elektrischen Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. <sup>2</sup>Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, müssen feuerbeständig sein. <sup>3</sup>Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(6) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.

(7) <sup>1</sup>Auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit von Transformatoren muss sicher aufgefangen werden können. <sup>2</sup>Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolier- und Kühlflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

§ 6

Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(1) <sup>1</sup>Elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen von anderen Räumen durch Bauteile abgetrennt

sein, deren Feuerwiderstandsfähigkeit dem erforderlichen Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen für die zu versorgenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 5 Sätze 1 und 3 und Abs. 6 gilt entsprechend; für die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Öffnungen in Bauteilen nach Satz 1 müssen Abschlüsse haben, die selbstschließend und der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend feuerwiderstandsfähig sind.

(2) Die elektrischen Betriebsräume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können, es sei denn, dass durch besondere Einrichtungen des Stromerzeugungsaggregats die ständige Betriebsbereitschaft gewährleistet ist.

#### § 7

##### Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für zentrale Batterieanlagen

(1) <sup>1</sup>Elektrische Betriebsräume für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen von anderen Räumen durch Bauteile abgetrennt sein, deren Feuerwiderstandsfähigkeit dem erforderlichen Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen für die zu versorgenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 5 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend; für die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen, die durch andere Räume füh-

ren, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Öffnungen in Bauteilen nach Satz 1 müssen Abschlüsse haben, die selbstschließend und der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend feuerwiderstandsfähig sind. <sup>4</sup>An Türen muss außen ein Schild mit der Aufschrift „Batterieraum“ angebracht sein.

(2) Die elektrischen Betriebsräume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.

(3) Fußböden von elektrischen Betriebsräumen, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.

#### § 8

##### Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Lage der elektrischen Betriebsräume und die Art der elektrischen Anlagen enthalten.

#### § 9

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Bau von elektrischen Betriebsräumen vom 26. November 1975 (Nds. GVBl. S. 381) außer Kraft.

Hannover, den 25. Januar 2011

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

**Eigenbetriebsverordnung  
(EigBetrVO)**

Vom 27. Januar 2011

Aufgrund des § 142 Abs. 1 Nrn. 12 und 14 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), wird im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium verordnet:

**Inhaltsübersicht**

Erster Teil:	Allgemeines	§§ 1 bis 5
Zweiter Teil:	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs	§§ 6 bis 26
Erster Abschnitt:	Wirtschaftsführung	§§ 6 bis 17
Zweiter Abschnitt:	Rechnungswesen	§§ 18 bis 26
Dritter Teil:	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung	§§ 27 bis 28
Vierter Teil:	Prüfung	§§ 29 bis 34
Fünfter Teil:	Schlussvorschriften	§§ 35 bis 37

**Erster Teil**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Eigenbetriebe der Gemeinden, soweit durch Bundesrecht anderes nicht bestimmt ist.

**§ 2**

**Betriebsleitung**

(1) <sup>1</sup>Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Betriebsatzung kann vorsehen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Betriebsleitung vor einer Weisung zu hören hat.

(2) <sup>1</sup>Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so regelt die Betriebsatzung, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist. <sup>2</sup>Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss. <sup>3</sup>Im Übrigen bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

(3) Die Betriebsleitung zeichnet unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes.

**§ 3**

**Betriebsausschuss**

(1) Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss rechtzeitig über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. <sup>2</sup>Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ist mindestens halbjährlich in schriftlicher Form zu unterrichten. <sup>3</sup>Ist ein Vermögensplan aufzustellen, so ist gemäß Satz 2 auch über dessen Abwicklung zu unterrichten.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode und bei Auflösung des Rates führt der Betriebsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Betriebsausschusses fort.

**§ 4**

**Betriebsatzung**

In der Betriebsatzung sind zu bestimmen

1. der Gegenstand, die Aufgaben und der Name des Eigenbetriebes,
2. die Höhe des Stammkapitals,
3. die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens (§ 5) und
4. die Zusammensetzung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses.

**§ 5**

**Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens**

Die Gemeinde bestimmt, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung erfolgen.

**Zweiter Teil**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs**

**Erster Abschnitt**

**Wirtschaftsführung**

**§ 6**

**Kapitalausstattung**

(1) Der Eigenbetrieb ist mit einem Stammkapital auszustatten, das seinem Gegenstand und seinem Betriebsumfang angemessen ist.

(2) <sup>1</sup>Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. <sup>2</sup>Die Gemeinde darf das Eigenkapital nur vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Betriebsleitung hat zu einer beabsichtigten Verminderung des Eigenkapitals Stellung zu nehmen.

**§ 7**

**Vergütung für Lieferungen, Leistungen und das Zurverfügungstellen von Finanzmitteln**

<sup>1</sup>Der Eigenbetrieb muss sich Lieferungen, Leistungen und das vorübergehende Zurverfügungstellen von Finanzmitteln an die Gemeinde oder einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder an eine kommunale Anstalt, eine gemeinsame kommunale Anstalt, einen Zweckverband oder eine Gesellschaft, an der oder dem die Gemeinde beteiligt ist, angemessen vergüten lassen. <sup>2</sup>Er kann abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Brunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen und
3. auf die Tarifpreise für die Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme zum Eigenverbrauch der in Satz 1 Genannten einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

§ 8

Wirtschaftsjahr

<sup>1</sup>Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. <sup>2</sup>Wenn die Art des Betriebes es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.

§ 9

Steuerung und Berichtswesen

Für die Unterstützung der Steuerung und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes gilt § 21 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) entsprechend.

§ 10

Kassengeschäfte, Liquiditätsplanung

(1) Führt der Eigenbetrieb eine nicht mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse, so sind § 98 Abs. 2 bis 4 NGO und die §§ 40 und 41 GemHKVO entsprechend anzuwenden.

(2) Der Eigenbetrieb steuert seine Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung.

(3) <sup>1</sup>Für liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, ist § 28 GemHKVO entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Diese Mittel kann der Eigenbetrieb auch der Gemeinde zur Verfügung stellen. <sup>3</sup>Legt die Gemeinde die zur Verfügung gestellten Geldmittel an, so stehen dem Eigenbetrieb als Vergütung im Sinne des § 7 Satz 1 mindestens die daraus erlangten Zinserträge zu. <sup>4</sup>Zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb getroffene Vereinbarungen sind zu dokumentieren.

§ 11

Vergabe öffentlicher Aufträge

Für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen gilt § 26 a GemHKVO entsprechend.

§ 12

Gewinn und Verlust

(1) <sup>1</sup>Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorzutragen. <sup>2</sup>Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zum Abbau von Verlusten zu verwenden. <sup>3</sup>Nach Ablauf von fünf Jahren nicht abgebaute Verluste können durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital angemessen bleibt; andernfalls ist der Verlust von der Gemeinde auszugleichen.

(2) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sind aus dem Jahresgewinn Rücklagen zu bilden.

(3) <sup>1</sup>In den Rücklagen für Erneuerungen angesammelte Mittel können, solange sie für betriebliche Zwecke nicht benötigt werden, der Gemeinde vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für andere investitionsbezogene Einnahmen, solange sie für die Finanzierungstätigkeit nicht benötigt werden. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Ein Jahresgewinn, der sich daraus ergibt, dass bei der Gebührenkalkulation nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes höhere Abschreibungen eingerechnet werden als im Jahresabschluss in das Ergebnis eingehen, ist in eine der Erneuerung dienende Rücklage einzustellen. <sup>2</sup>Der auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhende Überschussanteil darf an den Haushalt der Gemeinde abgeführt werden.

§ 13

Wirtschaftsplan

(1) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn abzusehen ist, dass

1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden.

§ 14

Erfolgsplan

(1) <sup>1</sup>Der Erfolgsplan muss alle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. <sup>2</sup>Er ist wie eine Gewinn- und Verlustrechnung (§ 22 Abs. 1) zu gliedern; zusätzliche Gliederungsposten sind zulässig. <sup>3</sup>Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Wirtschaftsjahres und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des diesem vorausgegangenen Wirtschaftsjahres aufzunehmen.

(2) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. <sup>3</sup>Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Sind die Mehraufwendungen unabweisbar, so genügt die Unterrichtung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des Betriebsausschusses.

§ 15

Vermögensplan

(1) <sup>1</sup>Der Vermögensplan muss enthalten:

1. alle voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich ergeben aus
  - a) der Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter ohne geringwertige Vermögensgegenstände (Investitionen),
  - b) der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes und
  - c) der Finanzierung oder dem Werteverzehr betrieblicher Investitionen wie beispielsweise
    - aa) Beiträge und beitragsähnliche Leistungen,
    - bb) Zuweisungen und Zuschüsse sowie
    - cc) erwirtschaftete Abschreibungen,
 und
2. die Verpflichtungsermächtigungen.

<sup>2</sup>Zum Vergleich sind die Zahlen des Vermögensplans des laufenden Wirtschaftsjahres und des diesem vorausgegangenen Wirtschaftsjahres aufzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. <sup>2</sup>Die §§ 12 und 20 Abs. 1 und § 26 GemHKVO sind entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ausgaben für verschiedene sachlich zusammenhängende Vorhaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn dies die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. <sup>2</sup>Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit ihre Deckung nicht nach Satz 1 gewährleistet ist. <sup>3</sup>Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 16

### Stellenübersicht

(1) <sup>1</sup>Die Stellenübersicht weist die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Entgeltgruppen aus. <sup>2</sup>Die Stellen der Beamtinnen und Beamten sind im Stellenplan der Gemeinde auszuweisen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.

(2) <sup>1</sup>In der Stellenübersicht werden auch die Zahlen der für das Vorjahr vorgesehenen und am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen angegeben. <sup>2</sup>Wesentliche Abweichungen gegenüber der Stellenübersicht des Vorjahres werden erläutert.

(3) Von der Stellenübersicht darf durch eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung abgewichen werden, wenn dies aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes erforderlich ist.

## § 17

### Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

In die nach § 90 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 3 NGO erforderliche Darstellung ist eine nach Jahren gegliederte Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie über die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans aufzunehmen.

## Zweiter Abschnitt

### Rechnungswesen

## § 18

### Leitung des Rechnungswesens

<sup>1</sup>Das Rechnungswesen ist einheitlich zu leiten. <sup>2</sup>Ist nach der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung ein Mitglied der Betriebsleitung für die kaufmännischen Angelegenheiten zuständig, so leitet es auch das Rechnungswesen.

## § 19

### Buchführung, Inventar und Aufbewahrung

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Buchführung (§§ 238, 239), Inventar (§§ 240, 241, 241 a) und Aufbewahrung (§ 257) sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

## § 20

### Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang besteht. <sup>2</sup>Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. <sup>3</sup>Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass § 288 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung findet.

## § 21

### Bilanz

(1) <sup>1</sup>Die Bilanz ist entsprechend § 266 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. <sup>2</sup>Soweit der Gegenstand des Eigenbetriebes eine abweichende Gliederung erfordert, kann von § 266 des Handelsgesetzbuchs abgewichen werden.

(2) <sup>1</sup>§ 272 des Handelsgesetzbuchs findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Das Stammkapital ist mit dem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

## § 22

### Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) <sup>1</sup>Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung. <sup>2</sup>Bei Versorgungsunternehmen umfasst die Darstellung der Erträge aus Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Wasser in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage. <sup>3</sup>Sie ist auf den Bilanzstichtag abzugrenzen.

(2) <sup>1</sup>Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen. <sup>2</sup>Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

## § 23

### Anhang

(1) <sup>1</sup>§ 285 Nrn. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. nach Nummer 9 die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses und

2. nach Nummer 10 die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

anzugeben sind. <sup>2</sup>§ 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) Zum Anhang gehört auch eine Darstellung

1. der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,

2. der Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,

3. des Stands der im Bau befindlichen Anlagen und der geplanten Bauvorhaben,

4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,

5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik über das Berichtsjahr mit einem Vergleich zum Vorjahr sowie

6. des Personalaufwands mittels einer Statistik über die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen.

## § 24

### Lagebericht

<sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht gemäß § 289 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. <sup>2</sup>Im Lagebericht ist auch auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz einzugehen.

§ 25

Verwendung von Mustern

Das für Inneres zuständige Ministerium kann für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Erfolgsübersicht und des Anhangs die Verwendung von Mustern vorschreiben.

§ 26

Vorlage

<sup>1</sup>Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen. <sup>2</sup>Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so haben sämtliche Mitglieder zu unterschreiben.

Dritter Teil

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung**

§ 27

Wirtschaftsführung

(1) Erfolgt die Wirtschaftsführung auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung, so sind die §§ 6, 7, 8, 10 und 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan ist unverzüglich neu aufzustellen, wenn abzusehen ist, dass

1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Ergebnishaushalt erheblich verschlechtern wird oder
2. zum Ausgleich des Finanzhaushalts erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden.

§ 28

Rechnungswesen

Führt die Gemeinde das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung, so sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. die §§ 85, 89, 95, 98, 99 und 100 Abs. 1 bis 3 NGO,
2. die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung,
3. die §§ 18 und 22 Abs. 2 sowie die §§ 24 und 26.

Vierter Teil

**Prüfung**

§ 29

Umfang der Prüfungspflicht

<sup>1</sup>In der Jahresabschlussprüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes daraufhin zu prüfen, ob sie den Rechtsvorschriften entsprechen.

<sup>2</sup>Die Jahresabschlussprüfung beinhaltet auch die Prüfung, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. <sup>3</sup>Zu berücksichtigen sind

1. die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität,

2. die Verlust bringenden Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, und
3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

<sup>4</sup>Die Jahresabschlussprüfung ist jährlich vorzunehmen.

§ 30

Beauftragung von Dritten

<sup>1</sup>Mit der Jahresabschlussprüfung darf nicht beauftragt werden, wer

1. Mitglied des Rates der Gemeinde ist,
2. Mitglied eines Ausschusses ist, in dem Angelegenheiten des Eigenbetriebes beraten werden,
3. bei der Gemeinde beschäftigt ist,
4. bei der Führung der Bücher oder außerhalb seiner Prüfungstätigkeit bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat oder
5. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als die Hälfte seiner Gesamteinnahmen aus einer beruflichen Tätigkeit zur Prüfung und Beratung des zu prüfenden Eigenbetriebes bezogen hat und dies auch im laufenden Wirtschaftsjahr zu erwarten hat.

<sup>2</sup>Eine Beauftragung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Hinderungsgrund nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in dem zu prüfenden Wirtschaftsjahr oder den drei davorliegenden Wirtschaftsjahren vorgelegen hat. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beauftragung einer Gesellschaft mit einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter oder einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter, bei der oder dem ein Hinderungsgrund vorliegt.

§ 31

Prüfungsverfahren

(1) Der Eigenbetrieb hat dem Rechnungsprüfungsamt oder den mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung Beauftragten seine Prüfungsbereitschaft unverzüglich anzuzeigen und die Prüfungstätigkeit zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Erhebungen vor Ort zu dulden.

(2) Lässt der Eigenbetrieb Geschäftsvorgänge durch Dritte bearbeiten, so hat er auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Rechnungsprüfungsamt oder die mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dort die erforderliche Unterstützung erhalten.

(3) Die Prüfungsfeststellungen sollen in einer Schlussbesprechung mit der Betriebsleitung erörtert werden.

§ 32

Prüfungsbericht, Prüfungsvermerk und Abschluss der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen. <sup>2</sup>Der Prüfungsbericht soll neben Feststellungen zu den Prüfungsgegenständen nach § 29 Sätze 1 bis 3 auch Empfehlungen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes enthalten.

(2) <sup>1</sup>Führt die Jahresabschlussprüfung nicht zu einer Beanstandung, so ist dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

<sup>2</sup>Wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich sind, ist der Bestätigungsvermerk zu ergänzen. <sup>3</sup>Im Fall von Beanstandungen ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. <sup>4</sup>Eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks ist ausdrücklich vorzunehmen und zu begründen. <sup>5</sup>Der Bestätigungsvermerk, die Begründung für eine Einschränkung oder der Vermerk über eine Versagung des Bestätigungsvermerks ist mit dem Prüfungsbericht zu verbinden.

(3) <sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsamt leitet seinen Prüfungsbericht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu. <sup>2</sup>Ist die Jahresabschlussprüfung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten durchgeführt worden, so ist der Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. <sup>3</sup>Das Rechnungsprüfungsamt versieht den Prüfungsbericht mit den von ihm für erforderlich gehaltenen ergänzenden Bemerkungen und leitet ihn der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu. <sup>4</sup>Enthält der Bestätigungsvermerk Einschränkungen, ist er versagt worden oder geben die ergänzenden Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes dazu Anlass, so übersendet das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht auch der Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

### § 33

#### Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung

<sup>1</sup>Der Rat beschließt innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres über

1. den Jahresabschluss,
2. den Lagebericht,
3. die Entlastung der Betriebsleitung und
4. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

<sup>2</sup>Wird die Entlastung nach Satz 1 Nr. 3 verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben.

### § 34

#### Bekanntmachung

<sup>1</sup>Ortsüblich bekannt zu machen sind:

1. der Beschluss über den Jahresabschluss,
2. der Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung,
3. der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
4. der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung und
5. Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3.

<sup>2</sup>Nach der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist auf den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

## Fünfter Teil

### Schlussvorschriften

#### § 35

##### Freistellung, Befreiung

(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann einen Eigenbetrieb auf Antrag von den Vorschriften dieser Verordnung freistellen, wenn er nur geringfügige wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde hat.

(2) <sup>1</sup>Die Kommunalaufsichtsbehörde kann einen Eigenbetrieb auf Antrag von der Prüfungspflicht nach § 123 NGO befreien, wenn dessen Betriebsumfang nach der Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes gering ist. <sup>2</sup>Eine Befreiung nach Satz 1 setzt außerdem voraus, dass die Verhältnisse des Eigenbetriebes geordnet sind und seine Betriebsführung einfach und übersichtlich ist.

(3) Die Freistellungen und Befreiungen werden nur widerruflich erteilt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Eigenbetriebe, die die Energieversorgung, einen Verkehrsbetrieb für den öffentlichen Verkehr oder einen Hafenbetrieb zum Gegenstand haben.

#### § 36

##### Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Für die Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr 2011 sind weiterhin die vor dem 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>Bestehende Betriebssatzungen bleiben wirksam; sie sind vor dem 1. Januar 2012 dieser Verordnung anzupassen. <sup>3</sup>Zulassungen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und Befreiungen nach § 34 der Eigenbetriebsverordnung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318; 1990 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128), gelten fort, längstens jedoch bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2011.

#### § 37

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsverordnung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318; 1990 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128), außer Kraft.

Hannover, den 27. Januar 2011

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2010

# Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG